

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Lomscher und Hakan Taş (LINKE)

vom 31. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2014) und **Antwort**

Kriminalisierung von Protesten gegen Zwangsräumungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Polizei im Vorfeld der „Lärmdemo“ am Kottbusser Tor am 29.3.2014 Kontrollen und Festnahmen durchgeführt hat und wenn ja, warum?

2. Wie viele Personen wurden im Vorfeld der „Lärmdemo“ festgenommen, wie viele im weiteren Verlauf?

Zu 1. und 2.: Im Zuge des Versammelns wurden drei Freiheitsbeschränkungen zu Verstößen gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Versammlungsgesetz und das Pressegesetz durchgeführt. Die drei Personen wurden kurze Zeit später wieder aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen.

Im weiteren Verlauf wurde drei Personen die Freiheit beschränkt. In diesem Fall handelte es sich nicht um Versammlungsteilnehmerinnen/Versammlungsteilnehmer.

3. Warum ist es zu gewaltsamen Eingriffen der Polizei in das Demonstrationsgeschehen gekommen?

Zu 3.: Eine unbeteiligte Zuschauerin beleidigte in der Reichenberger Str. einen Polizeibeamten. Bei der anschließenden Identitätsfeststellung wehrte sich die Frau, ließ sich auf den Boden fallen und schrie. Daraufhin solidarisierten sich Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer mit ihr, traten und schlugen in Richtung der eingesetzten Dienstkräfte. Nur mit körperlicher Gewalt konnten die Personen zurückgedrängt und die notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Strafermittlung durchgeführt werden.

In der Reichenberger Str. 75 erforderte zu laute Musik durch eine Verstärkeranlage aus einer Ladenwohnung das Einschreiten von Polizeidienstkräften. Im Zuge der Maßnahmen solidarisierte sich wiederum eine Gruppe des Aufzuges und griff die Dienstkräfte mit Tritten und Schlägen an, so dass diese sich zum Schutz in die Ladenwohnung zurückziehen mussten. Dazu verschlossen sie die Eingangstür und ließen die Rollläden herunter. Die

angreifenden Personen versuchten durch Aufschieben der Rollläden und Eindringen der Eingangstür zu den Einsatzkräften vorzudringen. Erst weiteren, zur Unterstützung herbeieilenden Polizeidienstkräften gelang es, die Personengruppe zurückzudrängen.

4. Trifft es zu, dass bei der „Lärmdemo“ eine Person im Rollstuhl durch die Polizei verletzt wurde?

Zu 4.: Dem Senat ist keine Verletzung einer Person im Rollstuhl im Zusammenhang mit dieser Versammlung bekannt.

5. Wie viele Polizisten wurden im Zusammenhang mit der „Lärmdemo“ am 29.3.2014 eingesetzt?

Zu 5.: Im Zusammenhang mit der Versammlung „Gegen Zwangsräumung, Verdrängung und steigende Mieten“ wurden 303 Polizeidienstkräfte eingesetzt.

6. Welche Polizeieinheiten anderer Bundesländer oder des Bundes waren an dem Polizeieinsatz bei der „Lärmdemo“ am 29.3.2014 beteiligt?

Zu 6.: Im Zusammenhang mit der Versammlung „Gegen Zwangsräumung, Verdrängung und steigende Mieten“ wurde eine Einsatzhundertschaft aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt eingesetzt.

7. Wie viele Polizisten wurden im Zusammenhang mit den Protesten gegen eine Zwangsräumung am 27.3.2014 in der Reichenberger Straße eingesetzt?

Zu 7.: Am 27. März 2014 wurden im Rahmen der Amtshilfe 121 Dienstkräfte bei der Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungsbeschlusses in der Reichenberger Str. 73 eingesetzt.

8. Wie viele Festnahmen gab es im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Zwangsräumung am 27.3.2014?

Zu 8.: Im Zusammenhang mit den Protesten am 27. März 2014 in der Reichenberger Str. 73 wurde 12 Personen die Freiheit beschränkt.

9. Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit der Räumung am 27.3.2014 Festgenommene sich auf der Gefangenessammelstelle entkleiden mussten und wenn ja, warum und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies geschehen?

10. Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit der Räumung am 27.3.2014 Festgenommene auf der Gefangenessammelstelle eine Untersuchung von Körperöffnungen erdulden mussten und wenn ja, warum und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies geschehen?

Zu 9. und 10.: Nein.

11. Trifft es zu, dass mit im Zusammenhang mit der Räumung am 27.3.2014 Festgenommenen Gefährderansprachen geführt wurden und wenn ja, durch wen, warum und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies geschehen?

Zu 11.: Dienstkräfte des Landeskriminalamtes Berlin führten mit neun der eingebrachten Personen Gefährderansprachen mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten. Rechtsgrundlage dafür ist § 17 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) i.V.m. § 1 Abs. 3 ASOG.

Berlin, den 11. April 2014

In Vertretung

Bernd Krömer

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2014)